

den 1200 Fr. Besoldung, welche sie dieser Beamtenklasse zahlt, alle drei Monate einige Gratifikationen zu bewilligen. In der Regel beruhen diese auf der in einem Vierteljahre bewiesenen Tätigkeit und der Menge der von ihnen zum Einschreiben eingebrachten oder bei der Visite außengebliebenen Mädchen.

Seit einigen Jahren bringen die Aufseher kein Mädchen mit Gewalt und gegen ihren Willen zur Haft. Überraschen sie eine nicht eingeschriebene, welche sich in einem öffentlichen Hause preisgibt, oder an irgend einem Orte lockt, so geben sie sich ihr zu erkennen und suchen sie zu überreden, in die Untersuchungsanstalt zu kommen oder sich von ihnen dahin führen zu lassen. Dasselbe tun sie bei Mädchen, die sie in einer der Vorschrift entgegenlaufenden Handlung auf der Tat ergreifen oder wenn sie diese von solcher Handlung überführen können. In gleicher Weise benehmen sie sich denen gegenüber, welche die ärztliche Untersuchung versäumten, seit längerer oder kürzerer Zeit verschwunden und ihnen bemerklich gemacht worden waren.

In den allermeisten Fällen glückt diese milde Art zu verfahren, da alles hierbei auf Zureden beruht. Man flieht nicht mehr bei ihrer Annäherung, sie können ins Zimmer kommen, ohne daß man sie des verletzten Hausrechts beschuldigt; man verweigert ihnen den Eintritt in die Läden der Branntwein- und Weinschenken, wo manche Dirnen sich während eines Teiles des Tages über aufhalten; und statt daß sie wie sonst genötigt wären, sich mit ihren Beschützern herumzuschlagen, sehen sie sich oft von den Bewohnern der Garnis, ja wohl von den Besitzern selbst unterstützt.

Zeigt das Mädchen Widersetzlichkeit, so darf der Aufseher nicht in sie dringen, ist aber verbunden, ein Protokoll über den ganzen Hergang der Sache aufzunehmen. Auf dieses Protokoll hin erläßt der Polizeipräfekt einen Befehl, sie herbeizuführen, und die Ausführung wird, wie die Umstände nun sind, der Stadtwache oder dem Polizeikommissar des Quartiers übertragen. Selten wird aber diese Maßregel bei einfachen Vergehen gegen die polizeilichen Anordnungen nötig.

Handelt es sich darum, ein Mädchen aufzusuchen, das ausgeblieben ist, oder sich einiger Fehler schuldig gemacht hat, so müssen die Aufseher sehr vorsichtig sein, um auch von der Identität der aufgesuchten überzeugt zu sein; wo ein Mißgriff vorfiel,